

**XXIV. GP.-NR
8418 /J**

ANFRAGE

04. Mai 2011

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten

betreffend Interventionen des libyschen Volksbüros

Angesichts der derzeitigen internationalen Sanktionen gegen das libysche Unrechtsregime gerät oft in Vergessenheit, dass auch Österreich in der Vergangenheit hervorragende Beziehungen zu Vertretern der „Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija“ pflegte.

Wie ein unmittelbarer Zeuge der Vorgänge schildert, wurden durch das libysche Volksbüro, also die Botschaft, in Wien, wiederholt österreichischen Beamten Geldbeträge im Zusammenhang mit Amtshandlungen übergeben.

Dazu lautet ein Zitat in einem vorliegenden Gedächtnisprotokoll:

„Es ist auch immer viel Geld geflossen, damit Personen an Libyen ausgeliefert werden. Siehe zB das beiliegende Schreiben („Verbalnote“ vom 8.8.1996). Wer diese Personen in diesem Schreiben waren, weiß ich nicht. Das Geld ist in solchen Fällen an die befassten Beamten im Außenministerium geflossen.“

Eine weitere Passage dieses Protokolls lautet:

„An die Justiz ist auch viel Geld geflossen. Das haben wir öfters gebraucht, weil befreundete Libyer usw. dauernd etwas angestellt haben. Siehe zB das Schreiben vom 26.5.1998: Da ist ein Chauffeur der Botschaft dem N. B. über die Zehen gefahren. Das Verfahren wurde dann ohne Strafverhandlung abgeklärt, N. B. hat Geld erhalten. Dieser Fahrer war jedenfalls kein Diplomat und daher nicht immun.“

Die beiden bezughabenden Schreiben lauten wie folgt:

1996-08-08

V e r b a l n o t e

Das Volksbüro der Großen Sozialistischen Libysch Arabischen Volksjamahiriya in Wien entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten seine Empfehlungen und bezieht sich auf die geschätzte Note GZ 116.674/5/VI.1/96 v. 1.8.96 und übersendet hierbei die Verbalnote des Allgemeinen Volkskomitee für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (konsularische Abteilung) an die österreichische Botschaft in Tripoli am 3.8.96 bezüglich der Auslieferung des libyschen Staatsbürgers Mohamed El ██████████ und des libyschen Staatsbürgers Mhaddet ██████████. Gleichzeitig überlegenden wir in Kopie das Schreiben des Allgemeinen Volkskomitees für Justiz und öffentliche Sicherheit (Büro des Staatsanwaltes) in obiger Angelegenheit sowie die beiden Haftbefehle ausgestellt vom Büro des Staatsanwaltes an den Chef des Büros der internationalen und arabischen Polizeibehörde für Strafsachen. Wir ersuchen die österreichischen Behörden um die Auslieferung der beiden Gefangenen.

Das Volksbüro der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Jamahiriya in Wien benützt auch diese Gelegenheit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

Libysches Volksbüro

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Rechts- und Konsularsektion

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ.125.09.50200/0002e-I.1b/1998

VERBALNOTE

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet dem Volksbüro der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija seine besten Empfehlungen und beeindruckt sich, seine Verbalnote GZ. 125.09.50200/0002e-I.1b/1997 vom 18. November 1997 in Erinnerung zu rufen.

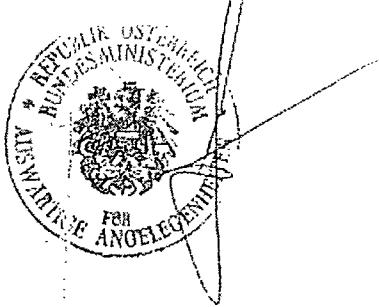
Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten darf das geschätzte Volksbüro nachdrücklich darum ersuchen, zu dem Verstoß von T. Mohamed gegen zahlreiche Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, unter anderem Sachbeschädigung, Fahrerflucht und Körperverletzung sowie zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in schwer alkoholisiertem Zustand eine Stellungnahme zu übermitteln. Das geschätzte Volksbüro darf auch um Mitteilung gebeten werden, auf welche Weise sichergestellt wurde, daß die durch den Unfall verursachten Schäden abgegolten werden. Ferner wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß sich ein derartiges Verhalten T. keinesfalls wiederholt. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sieht sich dazu genötigt, auf das beachtliche Ausmaß der Gesetzesverletzungen sowie das der Würde und dem Ansehen des geschätzten Volksbüros in keiner Weise entsprechende Verhalten des Genannten hinzuweisen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ersucht das geschätzten Volksbüro um die Mitwirkung in dieser Angelegenheit und benützt auch diese Gelegenheit, dem Volksbüro der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 26. Mai 1998

An das
Volksbüro der
Sozialistischen Libysch-
Arabischen Volks-Dschamahirija

Wien



A-1014 Wien · Hochstrasse 2 · Telefon 0222/6311530 · Telefax 0222/6354530 · DVS 630363

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele Personen wurden von 1995 bis 2010 aus Österreich nach Libyen ausgeliefert?
2. Waren nach der Einschätzung Ihres Ressorts in diesem Zeitraum die rechtsstaatlichen Voraussetzungen in Libyen gegeben, um den ausgelieferten Personen die Wahrung der Menschenrechte und der sich aus der MRK ergebenden verfahrensrechtlichen Grundrechte zu garantieren?
3. Ist Ihnen bekannt, ob Personen die von 1995 bis 2010 nach Libyen ausgeliefert wurden, in Libyen Folter oder der Todesstrafe unterzogen wurden?
4. Können Sie ausschließen, dass es im Zusammenhang mit Auslieferungen von Personen nach Libyen zur Zahlung von Geldbeträgen an Beamten Ihres Ressorts gekommen ist?
5. Hat es diesbezüglich jemals interne Untersuchungen gegeben?
6. In wie vielen Fällen ist es in den Jahren 1995 bis 2010 zu Ermittlungen wegen möglicher Straftaten bzw. Verwaltungsstrafdelikten von Angehörigen oder Mitarbeitern der libyschen Botschaft in Wien gekommen, in welche das Außenministerium eingebunden war?
7. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung der Verfahren wegen diplomatischer Immunität?
8. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Einstellung der Verfahren, obwohl keine diplomatische Immunität gegeben war?
9. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Bestrafung?
10. Können Sie ausschließen, dass es im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen möglicher Straftaten bzw. Verwaltungsstrafdelikten durch Angehörige oder Mitarbeiter der libyschen Botschaft zur Zahlung von Geldbeträgen an Beamten Ihres Ressorts gekommen ist?

